

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, Präsident
62 rte de Drize
1227 Carouge
dominique@von-burg.com

**Jahresbericht 2015 des Schweizerischen Presserats
an den Stiftungsrat gemäss Art. 21 des Reglements des
Schweizerischen Presserats**

Im Jahr 2015 veröffentlichte der Presserat aus eigener Initiative zwei Stellungnahmen zu wesentlichen Problemen, mit denen sich die Branche konfrontiert sieht: die eine zur Schwierigkeit des Zugangs zu Informationen, die andere zur wachsenden Gefahr der Vermischung von Redaktionsarbeit und Werbung.

Die Stellungnahme 25/2015 mit dem Titel «Einschränkungen und andere Probleme bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen» stellt einen Meilenstein dar. Anstatt sich wie üblich darauf zu beschränken, die Stellungnahme auf seiner Website zu veröffentlichen, versandte der Presserat sie direkt an die diversen Justizbehörden in der Schweiz. Trotz einzelner Kritiken konnten wir mehrheitlich positive Reaktionen verzeichnen. Ausserdem beschloss die Konferenz der Schweizerischen Staatsanwälte aufgrund dieser Stellungnahme des Presserats, eine Kommission zu bestellen mit dem Auftrag, die Verfahren der Kantone für die Einsicht in Dokumente zu harmonisieren. Die andere Frage, mit der sich der Presserat aus eigenem Antrieb auseinandersetzte, bezieht sich auf eine Steuerbeilage der Tageszeitung «24 heures», bei der die Abgrenzung der redaktionellen Verantwortung zwischen der Zeitung und der Steuerverwaltung nur ungenügend ausfiel. (Zum Inhalt der beiden Stellungnahmen siehe unten.)

Nach der leichten Verlangsamung im letzten Jahr befindet sich der Presserat mit 84 eingegangenen Beschwerden und 60 veröffentlichten Stellungnahmen wieder voll auf Kurs. Dank gebührt unserer Geschäftsführerin Ursina Wey, die im Übrigen in der Suche nach finanziellen Mitteln wie auch bei ihren nationalen und internationalen Repräsentationsfunktionen sehr engagiert ist.

Bevor wir zur gewohnten Analyse der Beschwerden und Entscheide übergehen, ist hervorzuheben, dass die Frage der Verpflichtung der Redaktionen, von den sie betreffenden Stellungnahmen zumindest eine Zusammenfassung zu publizieren, noch immer nicht in befriedigender Weise geregelt werden konnte. Im Jahr 2015 haben die Blick-Gruppe (fünfmal), die «Basler Zeitung», «La Regione» und «Giornale del Popolo» ihre Leserschaft nicht über ihre durch den Presserat festgestellten Verstösse gegen die für sie massgebliche Berufsethik informiert. Der Unterzeichnete wird sich bezüglich dieses Problems erneut an den Stiftungsrat wenden.

I. Anzahl Beschwerden, Urteile und Pflichtverstösse

Von den 84 im Jahr 2015 eingegangenen Beschwerden wurden zwei zurückgezogen. Von den 60 Stellungnahmen wurden zwei Drittel (41) durch das Präsidium behandelt, die übrigen 19 durch die drei Kammern. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass das Präsidium den Kammern keine Fälle weiterleitet, welche keinerlei Neuheit im Vergleich zu bereits vom Presserat beurteilten Geschäften aufweisen. Das Präsidium übernimmt auch, Ausnahmen vorbehalten, diejenigen Beschwerden, auf welche der Presserat nicht eintritt.

Die Hälfte der publizierten Stellungnahmen (30) fanden ihren Abschluss in einem Nichteintretensentscheid. Meistens (23 mal) war die Beschwerde offenkundig unbegründet. Dreimal lag der Grund für das Nichteintreten in einem Parallelverfahren vor Gericht oder vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). In zwei Fällen war der Presserat der Ansicht, dass die Beschwerde ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs lag. Eine Beschwerde wurde nicht fristgerecht eingereicht und in einem letzten Fall schliesslich hatte die betreffende Redaktion genügende Korrekturmassnahmen eingeleitet.

In fünf weiteren Fällen war der Nichteintretensentscheid nicht Gegenstand einer Stellungnahme, sondern wurde dem Beschwerdeführer einfach mitgeteilt. Diese Vorgehensweise soll übrigens, Ausnahmen vorbehalten, gemäss einer im Lauf des Jahres eingeführten Reglementsanpassung (Art. 11 Abs. 3 des revidierten Reglements) zum Regelfall werden bei Beschwerden, auf die der Presserat nicht eintritt.

Von den verbleibenden 30 Beschwerden wurde über die Hälfte abgewiesen (16). Zwölf Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Ein weiterer Verstoss wurde in einem der beiden Fälle, in denen der Presserat von sich aus tätig wurde, festgestellt. Der letzte Entscheid schliesslich mündete in einer Reihe von Empfehlungen.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Wie bereits im Vorjahr wurden drei Ziffern der « Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten » von den Beschwerdeführern bedeutend öfter angeführt als die übrigen.

- am häufigsten Ziffer 3 (36 mal), unter den folgenden Aspekten : Unterschlagung von Elementen von Informationen (12), Umgang mit den Quellen (8), Anhörung bei schweren Vorwürfen (6), Illustrationen (5), Verfälschung einer Information, (3) und schliesslich Montagen und ausdrückliche Bezeichnung einer unbestätigten Meldung als solche (1).

- es folgt Ziffer 7 der «Erklärung» (33mal geltend gemacht). Im Detail namentlich : missbräuchliche Identifikation (10); Nichtrespektieren der Privatsphäre (10); anonyme und nicht gerechtfertigte Anschuldigungen (7), Unschuldsvermutung (5); Kinder (1).

- eine Verletzung von Ziffer 1 schliesslich (Wahrheitssuche) wurde in 27 Fällen geltend gemacht.

Die anderen von den Beschwerdeführern angeführten Ziffern sind, nach Häufigkeit aufgelistet:

- Ziffer 8, in 19 Fällen, namentlich: Diskriminierung (10) und Menschenwürde (9).

- Ziffer 5, in 17 Fällen. Im Detail : Berichtigungspflicht (11), Leserbriefe (5) und Zeichnung von Online-Kommentaren (1).

- Ziffer 2 der «Erklärung» (4mal erwähnt): Meinungspluralismus (2), Unterscheidung von Information und Kommentar (1) und Ansehen des Berufs (1).

- Ziffer 4 (4mal geltend gemacht). Im Detail: unlautere Methoden (2), Recherchegespräche (2).

- Ziffer 10 war Gegenstand von 3 Beschwerden. Namentlich: Trennung Text/Werbung (1), Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung (1), Lifestyle-Artikel (1).

- Buchstabe 1a der Rechte (Indiskretionen) wurde in einem Fall geltend gemacht.

Eine Beschwerde schliesslich sprengt den gewohnten Rahmen. Ein Medium beschuldigt eine Gemeinde, den Zugang zu Informationen erschwert zu haben. Der Presserat hat noch nicht darüber befunden, ob und wie er eintreten könnte.

2. Festgestellte Verletzungen

Die durch den Presserat im Jahr 2015 festgestellten Pflichtverletzungen verteilen sich nach ihren Ursachen wie folgt:

- 6 Verletzungen von Ziffer 7 der «Erklärung» (2mal Nichtachtung der Privatsphäre, 2 mal missbräuchliche Identifikation, 2mal Unschuldsvermutung).

- 4 Verletzungen von Ziffer 1 (Wahrheitssuche).

- 3 Verletzungen von Ziffer 3, nämlich: Unterschlagung von wichtigen Informationselementen (2) und Umgang mit Quellen (1).

- 2 Verletzungen von Ziffer 5, nämlich: Berichtigungspflicht und anonyme Online-Kommentare, je einmal.

- 1 Verletzung von Ziffer 4: Recherchegespräche.
- 1 Verletzung von Ziffer 10: Trennung von Text und Werbung.

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Öffentlichkeit des Verfahrens als Grundpfeiler einer demokratischen Justiz

Die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren ist ein Schlüsselement einer demokratischen Rechtsprechung. Das abgekürzte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren, die so häufig zur Anwendung kommen, weichen von diesem Grundsatz jedoch ab. Der Presserat sieht darin eine Gefahr für die Informationsfreiheit und befasste sich deshalb aus eigener Initiative mit dieser Frage, insbesondere mittels Anhörung von Experten. Da die strafrechtliche Erledigung von Geschäften immer häufiger den Gerichten und damit auch der Öffentlichkeit entzogen ist, gewinnt die Rolle der Journalisten an Bedeutung, wie der Presserat festhält. Aus diesem Grund müssen letztere aber möglichst leichten Zugang zu Anklageschriften, Urteilen, Einstellungsverfügungen und Strafbefehlen haben. Ausserdem ist ihnen das Recht zu gewährleisten, in begründeten Fällen die Akten einzusehen. Der Presserat fordert folglich, dass Journalistinnen und Journalisten einheitlich längere Fristen gewährt werden. Die prohibitiv hohen Kosten für Akteneinsicht sind aufzuheben, und «Gerichte und Ämter müssen ein Minimum an Transparenz einführen, indem sie beispielsweise für einen leichten Zugang zu den Informationen via Internet sorgen». Der Presserat beklagt überdies, dass die Akkreditierungen allzu restriktiv gehandhabt werden. Schliesslich sind die von den Gerichten auferlegten Auflagen hinsichtlich des Inhalts der Berichterstattung mit grösster Zurückhaltung zu handhaben. Den Journalistinnen und Journalisten vorzuschreiben, wie sie zu arbeiten haben, schadet der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsäusserungsfreiheit sowie der Pressefreiheit (25/2015).

Die redaktionelle Verantwortung einer durch die Steuerverwaltung verfassten Beilage muss eindeutig zugeordnet werden

«24heures» veröffentlicht eine Beilage zur Unternehmenssteuerreform. Auf Anregung eines seiner Mitglieder befasste sich der Presserat von sich aus mit dieser Angelegenheit. Zum einen wurde den Gegnern der Vorlage der Kantonsregierung keinerlei Platz eingeräumt. Andererseits stiften gewisse Elemente Verwirrung bezüglich der redaktionellen Verantwortung für den Inhalt der Beilage. Zwar wird auf der ersten Seite darauf hingewiesen, dass die Beilage durch die kantonale Steuerverwaltung erstellt wurde. Gleichzeitig befindet sich auf derselben ersten Seite der Beilage jedoch eine Karikatur, die vom Zeichner der Zeitung stammt. Und vor allem – Höhepunkt der Verwirrung – ist der Leitartikel vom Chefredaktor der Tageszeitung gezeichnet, ausserdem wird dieser ebenfalls als Chefredaktor der Beilage aufgeführt.

Aus Sicht des Presserats ist eine solche Vermischung unzulässig. Die Öffentlichkeit muss ohne jeglichen Zweifel wissen, wer die Verantwortung für einen Beitrag trägt.

Dagegen erkennt der Presserat der Tageszeitung das Recht zu, eine solche Beilage zu veröffentlichen, selbst wenn sie einseitig ist und den Gegnern des Projekts darin kein Platz eingeräumt wird (45/2015).

Wer eine sehr schwere Straftat begeht, die auf ein starkes Medienecho stösst, wird zur öffentlichen Person

Nach der Katastrophe des Germanwings-Flugzeugs, das im März 2015 in den französischen Alpen zerschellte, wandte sich eine Leserin an den Presserat. Ihrer Meinung nach hätte der Kopilot, der unter starkem Verdacht stand, 149 Personen willentlich in den Tod gerissen zu haben, von «Tagesanzeiger» und «NZZ am Sonntag» nicht genannt werden dürfen. Der Presserat weist die Beschwerde zurück, wie das im Übrigen auch der deutsche Presserat getan hat, bei dem identische Beschwerden eingegangen waren. In Anbetracht seines Ausmasses und seiner Einzigartigkeit war der Sachverhalt nach Einschätzung des Presserats von überwiegendem öffentlichem Interesse. Der Täter hat sich selbst zu einer öffentlichen Person gemacht. In diesem Fall überwiegt das Recht der Öffentlichkeit gegenüber dem Schutz der Privatsphäre des Täters.

Die Redaktionen müssen jedoch von Fall zu Fall sorgfältig prüfen, ob die Bekanntgabe des Namens mit der Berufsethik vereinbar ist. Dabei haben sie auch der Privatsphäre der Angehörigen des Täters Rechnung zu tragen. Selbst wenn andere Medien den Namen veröffentlichen oder selbst wenn die für die Ermittlungen zuständigen Behörden ihn erwähnen, stellt dies noch keine Carte Blanche für sämtliche Medien dar, den Namen ohne vorgängige Prüfung zu veröffentlichen.

Die Beschwerde führt im Übrigen an, die Zeitungen hätten die Unschuldsvermutung verletzt. Dies trifft nach Auffassung des Presserats nicht zu, denn die Täterschaft wird von den ersten Linien beider Artikel an relativiert. So schreibt die «NZZ am Sonntag», der Kopilot habe den Unfall «vermutlich willentlich herbeigeführt». Der «Tages-Anzeiger» seinerseits zitiert den Staatsanwalt, welcher die Vermutung äussert, der Copilot habe absichtlich gehandelt. Die Leser beider Artikel verstehen rasch, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Beide Zeitungen haben also die Unschuldsvermutung nicht verletzt (42/2015).

Erster Entscheid betreffend ein ausschliessliches Online-Medium

Zum ersten Mal befand der Presserat über einen Artikel, der in einem Medium erschien, das ausschliesslich online publiziert. Damit bestätigt er erneut seine Zuständigkeit für sämtliche journalistischen Erzeugnisse, unabhängig von der Art der Publikation.

Das Internet-Portal «watson.ch» nimmt die Geschichte einer Twitter-Userin auf, die ihren Account gelöscht und ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat, weil ihr wirklicher Name von einem Journalisten auf dem Social Network bekannt gegeben wurde. Diese Angelegenheit verursacht auf Twitter einen Sturm im Wasserglas. Die Nutzerin gelangt an den Presserat mit dem Argument, der Artikel beziehe sich auf das laufende Strafverfahren, trage aber in keiner

Weise dem Umstand Rechnung, dass auch sie sich aus demselben Grund nicht äussern dürfe. «watson.ch» soll ihre Privatsphäre verletzt haben.

Der Presserat weist die Beschwerde ab. Die Tatsache zu erwähnen, dass ein Strafverfahren eröffnet wurde, ist nicht zu beanstanden, selbst wenn dieses Verfahren noch läuft. Ausserdem hat die Nutzerin ausdrücklich darauf verzichtet, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzulegen. Schliesslich war es rechtens, als Quellen einerseits die Aussagen des Journalisten zu verwenden, der die Affäre auf Twitter auslöste, andererseits die Facebook-Nachricht der Nutzerin, in der sie selbst von ihrem Entscheid berichtet, ihren Twitter-Account zu löschen. (41/2015).

Online-Kommentare müssen grundsätzlich gezeichnet werden

Ein Neuenburger Leser beschwert sich darüber, dass «L'Express» et «L'Impartial» eine Auswahl der auf dem Online-Forum «Arcinfo» eingegangenen Kommentare publizieren, von denen die meisten mit Pseudonymen gezeichnet sind. Der Chefredaktor wehrt sich mit dem Hinweis, dass die Autoren angemeldet, also der Redaktion bekannt sind, und dass die Kommentare vorbearbeitet werden. Der Presserat heisst die Beschwerde dennoch gut mit dem Verweis auf seine Stellungnahme 52/2011 zu Online-Kommentaren, in der er klar festhielt, dass diese in der Regel gezeichnet sein müssen.

Zu erwähnen bleibt, dass «Arcinfo» sowie beide Tageszeitungen ihre Praxis spontan dem Urteil des Presserats angepasst haben (37/2015).

In manchen Fällen gebietet die journalistische Sorgfalt, eine Publikation vorläufig aufzuschieben

Tele M1 berichtet vom Fall einer jungen Frau, die sich mit starken Bauchschmerzen in den Notfall des Solothurner Spitals begaben hatte. Während die Untersuchungen noch im Gang waren, liess sie sich in ein Berner Spital verlegen, wo sie noch in derselben Nacht wegen eines akuten Darmverschlusses operiert wurde. Der Bericht besteht im Wesentlichen aus Interviews mit der Patientin und ihrer Mutter, ohne diese kritisch zu überprüfen. Er wirft den solothurnischen Ärzten vor, den Gesundheitszustand der jungen Frau, der zu ihrem Tod hätte führen können, nicht ernstgenommen zu haben.

In seinem Bericht erweckt Tele M1 den Eindruck, dass die Verantwortlichen des Solothurner Spitals keine Stellung beziehen wollen und aus diesem Grund die ärztliche Schweigepflicht vorschützen. In Wirklichkeit durften sie sich zum Fall nicht äussern, weil die Patientin sie noch nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden hatte. Dies hätte Tele M1 zumindest angeben müssen. Darüber hinaus hätte die Schwere der Anschuldigungen geboten, dass zugewartet würde, bis sich das Spital äussern kann.

Der Presserat rügte auch die «Solothurner Zeitung», welche die Informationen von Tele M1 ohne weitere Recherchen übernahm, insbesondere ohne Angabe der Gründe, warum die Spitäler keine Stellung bezögen (51/2015).

Eine Identifikation ist gerechtfertigt, wenn ein Zusammenhang zwischen einem öffentlichen Amt und dem vorgeworfenen Sachverhalt besteht

«Lehrer wurde rückfällig». Unter diesem Titel enthüllte «La Regione Ticino», dass ein Lehrer erneut beschuldigt wird, seine Schüler zu misshandeln. Er war bereits 2010 mit der Justiz in Konflikt geraten, und vier Jahre später gingen erneute Zeugenaussagen von Eltern ein, infolgedessen die Gemeinde (das Bürgermeisteramt) eine dreimonatige Freistellung verfügte. Die Tageszeitung publiziert Namen und Bild des Lehrers.

Dieser gelangt an den Presserat. Er hätte nicht identifiziert werden dürfen, und der Titel verletze die Unschuldsvermutung, da er für den ihm vorgeworfenen Sachverhalt noch nicht verurteilt wurde. Aus Sicht des Presserats stellt der Umstand, dass der Lehrer zuvor ein gewähltes Amt ausgeübt hatte, im Gegensatz zur Behauptung der Zeitung keinen genügenden Grund dar, seinen Namen zu nennen. Hingegen rechtfertigt sich die Identifikation aufgrund der Verbindung zwischen der öffentlichen Aufgabe eines Lehrers und dem vorgeworfenen Sachverhalt. Nichtsdestotrotz hat die Tageszeitung die Unschuldsvermutung verletzt mit der vorbehaltlosen Überschrift «Lehrer wurde rückfällig» (31/2015).

Sämtliche Stellungnahmen des Presserats können www.presserat.ch eingesehen werden.

IV. Kommunikation

Zu seiner Plenarsitzung im Mai 2015 lud der Presserat einige junge Journalistinnen und Journalisten ein, um über die Rolle und das Image des Presserats zu debattieren. Während die jungen Berufsleute die wertvolle Arbeit des Presserats insgesamt anerkennen, bedauern sie dagegen seine ungenügende Kommunikationspolitik. Sie wünschen sich einen offensiveren und reaktionsschnelleren Presserat, der in den öffentlichen Debatten über die journalistische Berufsethik sichtbarer auftritt. Ausserdem können sie nicht nachvollziehen, warum die Redaktionen nicht verpflichtet sind, die sie betreffenden Urteile des Presserats zu veröffentlichen.

Die jährliche Medienkonferenz des Presserats fand im Juni statt, um auf die Stellungnahme 25/2015 über die Gerichtsverfahren (siehe oben) aufmerksam zu machen.

Die diversen Mitglieder des SPR besuchten im vergangenen Jahr insgesamt neun Redaktionen. Ausserdem haben drei Personen auf ihren Wunsch einer Sitzung einer Kammer beigewohnt. Wer dies ebenfalls tun möchte, findet alle nützlichen Hinweise auf www.presserat.ch.

V. AIPCE-Treffen in Wien

Die Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) hat an ihrem Jahrestreffen in Wien die Debatte über die Aufnahmekriterien und die Struktur der AIPCE, die 2014 in Brüssel ihren Anfang genommen hatte, zu Ende geführt. Darüber hinaus bot sich Gelegenheit für mehrere aktuelle Diskussionen. Namentlich betraf dies die Themen «Satire und freies Wort», «Berichten über Terrorismus und Flüchtlinge», «Konzentration der Medien», «Tendenzen zur Annäherung von Werbung und Berichterstattung». Der Unterzeichnete hat auch die Reaktionszeit der Presseräte zur Sprache gebracht. Dabei stellte sich heraus, dass alle Presseräte das gleiche Spannungsfeld erleben zwischen der Besonderheit der Leistung der Presseräte – nämlich einer Reflexion, die ihre Zeit braucht – einerseits und der Notwendigkeit andererseits, gerade in der heißen Phase der berufsethischen Debatte Präsenz zu markieren.